



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2011

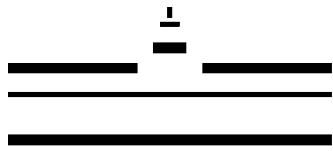
Ausgegeben zu Münster am 15. November 2011

Nr. 33

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Romanistik trilingual“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 07.11.2011	2464
Prüfungsordnung für da Fach Italienisch zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 07.11.2011	2500
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Klassische Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09.11.2011	2525

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2011/33
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Romanistik trilingual“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 07.11.2011

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Romanistik trilingual“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 07.11.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
 - § 3 Mastergrad
 - § 4 Zugang zum Studium
 - § 5 Zuständigkeit
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung
 - § 7 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Gliederung des Studiums
 - § 8 Studieninhalte
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
 - § 11 Prüfungsleistungen, Anmeldung
 - § 12 Masterarbeit
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
 - § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
 - § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
 - § 20 Diploma Supplement
 - § 21 Einsicht in die Studienakten
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen
 - § 24 Aberkennung des Mastergrades
 - § 25 Inkrafttreten
- Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Romanistik trilingual“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen der Romanischen Sprach-, Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4**Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang ‚Romanistik trilingual‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5**Zuständigkeit**

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang „Romanistik trilingual“ ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs Philologie (FB 09) zuständig.

(2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Die Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang „Romanistik trilingual“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang „Romanistik trilingual“ oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Fachs erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

(3) ¹Wurde die/der Studierende nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Romanistik trilingual“ mit der Auflage zur Erfüllung von Angleichungsstudien zugelassen, erfolgt die Zulassung zur Masterarbeit erst, wenn die Angleichungsstudien erbracht sind. ²Das Studieren der Angleichungsstudien erfolgt gemäß der Studienordnung für die Allgemeinen Studien im Bachelorstudium in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang „Romanistik trilingual“ umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Pflichtmodule bei linguistischem Schwerpunkt:

1. Historische Linguistik
2. Deskriptive Linguistik
3. Zweitsprachenmodul (mit linguistischem Hauptseminar)
4. Fachliches Ergänzungsmodul (mit literaturwissenschaftlichem Hauptseminar)
5. Drittsprachenmodul
6. Kulturwissenschaft
7. Masterarbeit

Pflichtmodule bei literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt:

1. Literaturwissenschaft: Ältere Epochen
2. Literaturwissenschaft: Neuere Epochen
3. Zweitsprachenmodul (mit literaturwissenschaftlichem Hauptseminar)
4. Fachliches Ergänzungsmodul (mit linguistischem Hauptseminar)
5. Drittsprachenmodul
6. Kulturwissenschaft
7. Masterarbeit

(2) ¹Die Schwerpunktsetzung wird von der/dem Studierenden zu Beginn des Studiums festgelegt. ²Ein Wechsel des Schwerpunkts nach Studienbeginn ist unzulässig.

(3) ¹Die/der Studierende legt zu Beginn des Studiums eine romanische Haupt- und Zweitsprache (Französisch, Spanisch oder Italienisch) fest. ²Die romanische Drittsprache, in der vorrangig dem Spracherwerb dienende Übungen zu absolvieren sind, muss spätestens vor Beginn des dritten Semesters des Studiums durch das Belegen einer einschlägigen Veranstaltung bestimmt werden. ³Als Drittsprache kommen auch Portugiesisch, Rumänisch und Katalanisch in Betracht. ⁴Im Bereich der Hauptsprache behandeln zwei Module (1 und 2) den gewählten inhaltlichen Schwerpunktbereich (Linguistik bzw. Literaturwissenschaft), und auch das Hauptseminar des dem Bereich der Zweitsprache gewidmeten Moduls 3 folgt dieser Akzentsetzung. ⁵Jedes der drei Module ist mit sprachpraktischen Komponenten versehen. ⁶Der inhaltliche Bereich, den die Studierenden in ihrem Studium schwächer gewichten (bei literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt: Linguistik; bei linguistischem Schwerpunkt: Literaturwissenschaft), wird durch ein fachliches Ergänzungsmodul 4 abgedeckt, dessen Veranstaltungen dem Bereich der Hauptsprache entstammen müssen.

(4) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Der Masterstudiengang „Romanistik trilingual“ umfasst folgende Lehrveranstaltungstypen:

- a) Hauptseminare
- b) Vorlesungen
- c) sprachpraktische Übungen

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 4 bis 10 SWS. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.
- (3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 8, 12, 16, 18 oder 20 Leistungspunkten.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. ⁴Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁶Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) ¹Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (Prüfungsleistungen). ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (5) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Anmeldung erfolgt auf elektronischem Wege oder, solange kein elektronisches System etabliert ist, bei der/dem jeweiligen Prüfer/in bzw. dem/der Seminarleiter/in. ³Die Anmeldefristen werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ⁴Innerhalb des bekannt gemachten Zeitraums können erfolgte Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. ⁵Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden zentral durch Aushang bekannt gemacht.

§ 12 Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Romanistik (Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft) nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten und wird in der Regel im Bereich der gewählten Hauptsprache sowie des gewählten Schwerpunktes (Literaturwissenschaft bzw. Linguistik) geschrieben.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende mindestens 16 Leistungspunkte aus einem oder mehreren vollständig abgeschlossenen Modulen des Masterstudiengangs vorzuweisen hat. ³Wurde die/der Studierende nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Romanistik trilingual“ mit der Auflage zur Erbringung von Angleichungsstudien zugelassen, erfolgt die Ausgabe der Masterarbeit erst, wenn die Angleichungsstudien erfolgreich erbracht sind. ⁴Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 4.
- (6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmit-

tel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen. ²Ebenfalls fristgemäß ist die Arbeit der Betreuerin/dem Betreuer und mit derselben E-Mail dem Prüfungsamt in einer mit der Druckfassung identischen elektronischen Version zu übersenden. ³Der Abgabezeitpunkt der beiden gedruckten Exemplare und der elektronischen Version ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. ⁴Nur wenn sowohl die gedruckten Exemplare als auch die elektronische Fassung fristgemäß eingereicht werden, ist die Arbeit zur Korrektur angenommen. ⁵Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist ist die Masterarbeit gemäß § 22 Abs. 1 mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist gemäß § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) ¹Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ²Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁶Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggf. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ³Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁴Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können nicht angerechnet werden.

(8) ¹Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungsfrist für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, so ist auch die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. ²Er wird für die schriftlichen Prüfungsleistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller angehört. ³Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁴Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5 und 6,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

³Im Zeugnis wird die Studiengangsbezeichnung um die Nennung des studierten Schwerpunkts ergänzt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ³In der Urkunde wird die Studiengangsbezeichnung um die Nennung des studierten Schwerpunkts ergänzt.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. ³Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2008/09 in dem Masterstudiengang „Romanistik trilingual“ immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 24.10.2011.

Münster, den 07.11.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07.11.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch: Modul 1: Historische Linguistik						
Modultitel englisch: Module 1: Historical Linguistics						
Studiengang:		Romanistik trilingual				
Turnus: Mind. einmal jährlich		Dauer: 1-2 Semester		Fachsemester: 1.-3. Semester	LP: 16	Workload: 480h
1 Modulstruktur:						
Nr.	Lehrveranstaltung		Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
1	Historische Linguistik		HS (P)	10	30h (2 SWS)	270h
2	Historische Linguistik		VL oder HS (P)	2	30h (2 SWS)	30h
3	Übersetzung Deutsch-Fremdsprache Niveau IV		Ü (P)	4	30h (2 SWS)	90h
2 Lehrinhalte: Die Studierenden erhalten in ausgewählten Bereichen der historischen Sprachwissenschaft einen vertieften Einblick in Fragen der Sprachentwicklung und -herausbildung in vergleichender Perspektive. Im sprachpraktischen Anteil des Moduls geht es um die Vermittlung fremdsprachlicher Strukturen auf hohem Niveau.						
3 Vermittelte Kompetenzen: Die AbsolventInnen des Moduls beherrschen Theorien und Methoden der historischen romanischen Sprachwissenschaft mit Bezug zur synchronen Sprachwissenschaft. Sie verstehen es, sprachvergleichende Ansätze für ihre Arbeit nutzbar zu machen. Sie verfügen über spezifische Kenntnisse der diachronen Sprachentwicklung in den von den Lehrveranstaltungen abgedeckten Bereichen und sind imstande, weiterführende Studien in Angriff zu nehmen. Sie beherrschen fremdsprachliche Strukturen auf hohem Niveau in Mündlichkeit und Schriftlichkeit.						
4 Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei linguistischem Schwerpunkt <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5 Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Alle Elemente des Moduls sind kompatibel mit den romanistischen Lehramtsmastern. Das mit 2 LP bewertete Element kann, sofern es eine VL ist, mit einer VL der romanistischen Bachelorstudiengänge identisch sein.						
6 Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Modul ist nur von Studierenden mit linguistischem Schwerpunkt abzuleisten. Obligatorischer Bezug aller Modulkomponenten zur gewählten Hauptsprache. In der zweiten Veranstaltung (2 LP) kann nach Verfügbarkeit zwischen einem HS und einer VL gewählt werden.						
7 Leistungsüberprüfung:			<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen			
8 Art der Prüfungsleistungen: HS (10 LP): Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Klausur; Übersetzungsübung: Klausur						
9 Teilnahmevoraussetzungen: Keine.						
10 Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15% (Seminarleistung 10%, Übersetzungsklausur 5%)						
11 Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Volker Noll				Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie		

Modul 1 (bei linguistischem Schwerpunkt): Historische Linguistik

Struktur											
Veranstaltung	Art der Leistung	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/Erläuterungen
		aktive TN	erfolgreiche TN				Art	prüfungsrelevant	Dauer (in Minuten)		
0 Modulabschluss-Prüfung [] ja [x] nein											Alle Modulkomponenten entstammen dem Bereich der gewählten Hauptsprache.
1 <u>Historische Linguistik</u> (Themenbereich) <u>Historical Linguistics</u> (General Denomination)	[] Vorlesung [] Übung [x] Seminar	[] [] []	[] [] [x]	2	10	1.-3.	[x] Klausur [] mündl.Prfg. [x] Referat [x] schriftl.Ha.	90	[] [] [x] []	[x] [] [] [x]	66,7% Die Entscheidung darüber, ob eine Klausur oder eine Hausarbeit geschrieben wird, trifft die/der Lehrende.
2 <u>Historische Linguistik</u> (Themenbereich) <u>Historical Linguistics</u> (General Denomination)	[x] Vorlesung [] Übung [x] Seminar	[.] [] []	[x] [] [x]	2	2	1.-3.	[x] Protokoll	[]	[x]	[]	0% Die Veranstaltung ist wahlweise eine Vorlesung oder ein Seminar.
3 <u>Übersetzung Deutsch – Fremdsprache</u> <u>Translation German – Foreign Language</u>	[] Vorlesung [x] Übung [] Seminar	[] [x] []	[] [] []	2	4	1.-3.	[x] Klausur [] mündl.Prfg. [] Referat [] schriftl.Ha.	90	[x] [] [] []	[] [] [] [.]	33,3%

Modultitel deutsch: Modul 1: Literaturwissenschaft: Ältere Epochen						
Modultitel englisch: Module 1: Literature: Earlier Ages						
Studiengang:		Master Romanistik trilingual				
Turnus: Mind. einmal jährlich	Dauer: 1-2 Semester	Fachsemester: 1.-3. Semester	LP: 16	Workload: 480h		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Ältere Epochen	HS (P)	10	30h (2 SWS)	270h
	2	Ältere Epochen	VL oder HS (P)	2	30h (2 SWS)	30h
	3	Übers. Deutsch-Fremdsprache Niveau 4	Ü (P)	4	30h (2 SWS)	90h
2	Lehrinhalte: Das Modul vertieft und erweitert das im BA-Studiengang erworbene Wissen durch die Behandlung spezifischer Fragestellungen zu den historischen und diskursiven Strukturen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit vor einem gesamtromanischen Horizont. Rhetorik und Poetologie finden dabei besondere Berücksichtigung. Ferner werden editorische und forschungsgeschichtliche Fragen thematisiert. Im sprachpraktischen Anteil des Moduls geht es um die Vermittlung fremdsprachlicher Strukturen auf hohem Niveau.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die AbsolventInnen des Moduls verfügen über breites literarhistorisches Wissen (einschließlich Aspekten der Wissenschaftsgeschichte). Sie vermögen einerseits in großen Zusammenhängen zu denken und sind andererseits imstande, forschungsrelevante Detailfragen aufzuspüren. Sie sind fähig, einen breiten Fächer literaturwissenschaftlicher Methoden (Literatursoziologie, Semiotik, New Historicism etc.) souverän anzuwenden, und haben Techniken zur Pflege des textuellen Kulturerbes erlernt. Sie beherrschen fremdsprachliche Strukturen auf hohem Niveau in Mündlichkeit und Schriftlichkeit.					
4	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Alle Elemente des Moduls sind kompatibel mit den Lehrermastern. Das mit 2 LP bewertete Element kann, sofern es eine VL ist, mit einer VL der romanistischen Bachelorstudiengänge identisch sein.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Modul ist nur von Studierenden mit literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt abzuleisten. Obligatorischer Bezug aller Modulkomponenten zur gewählten Hauptsprache. In der zweiten Veranstaltung (2 LP) kann nach Verfügbarkeit zwischen einem HS und einer VL gewählt werden.					
7	Leistungsüberprüfung:		<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen			
8	Art der Prüfungsleistungen: HS (10 LP): Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Klausur; Übersetzungsübung: Klausur.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15% (Seminararbeit/Klausur 10%, Klausur Sprachpraxis 5%)					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Tobias Leuker		Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie			

Modul 1 (bei literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt): Literaturwissenschaft: Ältere Epochen

Struktur		Veranstaltung	Art der Leistung	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/ Erläuterungen
0	1			aktive TN	erfolgreiche TN				Dauer (in Minuten)	prüfungsrelevant	Art		
		0				Modulabschluss-Prüfung [] ja [x] nein							
1		Ältere Epochen (Themenbereich) Earlier Ages (General Denomination)	[] Vorlesung [] Übung [x] Seminar	[] [] [x]	2	10	1.-3.		90	[x] Klausur [] mündl. Prfg. [x] Referat [x] schriftl. Ha.	[] [x] [] [] [x] [] [] [x]	66,7%	Alle Modulkomponenten entstammen dem Bereich der gewählten Hauptsprache. Die Entscheidung darüber, ob eine Klausur oder eine Hausarbeit geschrieben wird, trifft die/der Lehrende.
2		Ältere Epochen (Themenbereich) Earlier Ages (General Denomination)	[x] Vorlesung [] Übung [x] Seminar	[] [x] [] [] [] [x]	2	2	1.-3.			[x] Protokoll	[] [x]	0%	Die Veranstaltung kann entweder eine Vorlesung oder ein Hauptseminar sein.
3		Übersetzung Deutsch-Fremdsprache <u>Translation</u> German-Foreign Language	[] Vorlesung [x] Übung [] Seminar	[] [x] [] [] [] []	2	4	1.-3.		90	[x] Klausur [] mdl. Prfg. [] Referat [] schriftl. Ha.	[x] [] [] [] [] [] [] []	33,3%	

Modultitel deutsch: Modul 2: Deskriptive Linguistik					
Modultitel englisch: Module 2: Descriptive Linguistics					
Studiengang:		Master Romanistik trilingual			
Turnus: Mind. einmal jährlich		Dauer: 1-2 Semester		Fachsemester: 1.-3. Semester	LP: 16
Workload: 480h					
1 Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz
	1	Deskriptive Linguistik	HS (P)	10	30h (2 SWS)
	2	Deskriptive Linguistik	VL oder HS (P)	2	30h (2 SWS)
	3	Textinterpretation (explication, comentario, commento)	Ü (P)	4	30h (2 SWS)
	2	Lehrinhalte: Inhalt des Moduls sind linguistische Kurse, die sich einerseits mit Theorien und Ansätzen zur Beschreibung romanischer Sprachen auseinandersetzen (kognitive Linguistik, Pragmatik, Diskursanalyse), andererseits die Gegenwart thematisieren (Varietätenlinguistik) und auch neue Entwicklungen in den romanischen Sprachen berücksichtigen. Im sprachpraktischen Anteil des Moduls geht es um die Erarbeitung von Textinhalten und deren fremdsprachliche Kommentierung auf hohem Niveau.			
	3	Vermittelte Kompetenzen: Die AbsolventInnen des Moduls sind in der Lage, authentische Textdokumente und Korpora hinsichtlich ausgewählter linguistischer Erscheinungen selbständig zu analysieren. Ihre Theorie- und Methodenkenntnis ist unter Erarbeitung des aktuellen Forschungsstandes vervollkommen worden. Sie verfügen über fremdsprachliche Kompetenz auf fachsprachlichem Niveau in Mündlichkeit und Schriftlichkeit.			
	4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei linguistischem Schwerpunkt <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
	5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Alle Elemente des Moduls sind kompatibel mit den romanistischen Lehramtsmastern. Das mit 2 LP bewertete Element kann, sofern es eine VL ist, mit einer VL der romanistischen Bachelorstudiengänge identisch sein.			
	6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Modul ist nur von Studierenden mit linguistischem Schwerpunkt abzuleisten. Obligatorischer Bezug aller Modulkomponenten zur gewählten Hauptsprache. In der zweiten Veranstaltung (2 LP) kann nach Verfügbarkeit zwischen einem HS und einer VL gewählt werden.			
	7	Leistungsüberprüfung:	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen		
	8	Art der Prüfungsleistungen: Mündliche Modulabschlussprüfung.			
	9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine.			
	10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%			
	11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Georgia Veldre-Gerner		Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie	

Modul 2 (bei linguistischem Schwerpunkt): Deskriptive Linguistik

Struktur											
Veranstaltung	Art der Leistung	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/Erläuterungen
		aktive TN	erfolgreiche TN				Art	Dauer (in Minuten)	Wahlmöglichkeit		
0 Modulabschluss-Prüfung <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein								prüfungsrelevant 60	100% <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Die Modulprüfung ist in der gewählten Hauptsprache abzuleisten, auf die sich alle Modulkomponenten beziehen müssen.
1 <u>Deskriptive Linguistik</u> (Themenbereich) <u>Descriptive Linguistics</u> (General Denomination)	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input checked="" type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	2	10	1.-3.		Art <input type="checkbox"/> Klausur <input checked="" type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl.Ha.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Die Dauer des Referats wird von der/dem Lehrenden festgelegt.
2 <u>Deskriptive Linguistik</u> (Themenbereich) <u>Descriptive Linguistics</u> (General Denomination)	<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input checked="" type="checkbox"/> Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	2	1.-3.		Art <input checked="" type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input checked="" type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha.	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Die Veranstaltung kann entweder eine Vorlesung oder ein Hauptseminar sein.
3 <u>Textinterpretation (explication, comentario, comentario)</u> <u>Interpretation Exercise (Foreign Language)</u>	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input checked="" type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	4	1.-3.		Art <input checked="" type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

Modultitel deutsch: Modul 2: Literaturwissenschaft: Neuere Epochen						
Modultitel englisch: Modul 2: Literature: Modern Ages						
Studiengang:		Master Romanistik trilingual				
Turnus: Mind. einmal jährlich		Dauer: 1-2 Semester		Fachsemester: 1.-3. Semester		LP: 16
						Workload: 480h
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Neuere Epochen	HS (P)	10	30 (2 SWS)	270h
	2	Neuere Epochen	VL oder HS (P)	2	30 (2 SWS)	30h
3	Textinterpretation (explication, comentario, commento)	Ü (P)	4	30 (2 SWS)	90h	
2	Lehrinhalte: Das Modul nimmt die neueren Epochen von der Aufklärung bis zur Postmoderne in den Blick und vertieft das im BA-Studiengang erworbene Wissen durch dessen Applikation auf komplexe geschichtliche, ästhetische und medienkundliche Fragestellungen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem für die Moderne wegweisenden 19. Jahrhundert. Im sprachpraktischen Anteil des Moduls geht es um die Erarbeitung von Textinhalten und deren fremdsprachliche Kommentierung auf hohem Niveau.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die AbsolventInnen des Moduls sind sowohl zum Denken in großen Zusammenhängen als auch zur detaillierten Textanalyse befähigt und besitzen ein ausgeprägtes ästhetisches Reflexionsvermögen. Sie verstehen es, literarische Werke in die philosophischen Diskurse ihrer Entstehungszeit einzubetten und im Kontext aktueller Forschungsdebatten zu interpretieren. Sie verfügen über fremdsprachliche Kompetenz auf fachsprachlichem Niveau in Mündlichkeit und Schriftlichkeit.					
4	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Alle Elemente des Moduls sind kompatibel mit den romanistischen Lehramtsmastern. Das mit 2 LP bewertete Element kann, sofern es eine VL ist, mit einer VL der romanistischen Bachelorstudiengänge identisch sein.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Modul ist nur von Studierenden mit literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt abzuleisten. Obligatorischer Bezug aller Modulkomponenten zur gewählten Hauptsprache. In der zweiten Veranstaltung (2 LP) kann nach Verfügbarkeit zwischen einem HS und einer VL gewählt werden.					
7	Leistungsüberprüfung:		<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen			
8	Art der Prüfungsleistungen: Mündliche Modulabschlussprüfung.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Karin Westerwelle			Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie		

Modul 2 (bei literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt): Literaturwissenschaft: Neuere Epochen

Struktur		Veranstaltung	Art der Leistung	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/Erläuterungen
0	1			2	3				aktive TN	erfolgreiche TN	Art prüfungsrelevant		
		0				Modulabschluss-Prüfung [x] ja [] nein							
1		<u>Neuere Epochen</u> (Themenbereich) <u>Modern Ages</u> (General Denomination)	[] Vorlesung [] Übung [x] Seminar	[] [] [] [] [] [x]	[] [] [] [] [] [x]	2	10	1.-3.	[] Klausur [x] mündl. Prfg. [] Referat [] schriftl. Ha.	60	[] [] [x] [] [] [] [] []	100%	Die Modulprüfung ist in der gewählten Hauptsprache abzuleisten, auf die sich alle Modulkomponenten beziehen müssen.
2		<u>Neuere Epochen</u> (Themenbereich) <u>Modern Ages</u> (General Denomination)	[x] Vorlesung [] Übung [x] Seminar	[x] [] [] [] [x] []	[] [] [] [] [x] []	2	2	1.-3.	[] Klausur [] mdl. Prfg. [x] Referat [] schriftl. Ha.		[] [] [] [] [x] [] [] []	0%	Die Dauer des Referats wird von der/dem Lehrenden festgelegt.
3		<u>Textinterpretation</u> (explication, comentario, commento) <u>Interpretation Exercise</u> (Foreign Language)	[] Vorlesung [x] Übung [] Seminar	[] [] [] [x] [] []	[] [] [] [x] [] []	2	4	1.-3.	[x] Klausur [] mdl. Prfg. [] Referat [] schriftl. Ha.	90	[x] [] [] [] [] [] [] []	0%	Die Veranstaltung kann entweder eine Vorlesung oder ein Hauptseminar sein.

Modultitel deutsch: Modul 3: Zweitsprachenmodul						
Modultitel englisch: Module 3: Second Language Module						
Studiengang:		Master Romanistik trilingual				
Turnus: Mind. einmal jährlich		Dauer: 1-2 Semester		Fachsemester: 1.-3. Semester	LP: 18	Workload: 540h
1 Modulstruktur:						
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Linguist. oder literaturwiss. HS aus dem Bereich der Zweitsprache	HS (P)	10	30h (2 SWS)	270h
	2	Übersetzung Zweitsprache - Deutsch	Ü (WP)	4	30h (2 SWS)	90h
	3	Grammatik I (Zweitsprache)	Ü (WP)	4	30h-60h (2-4 SWS)	60-90h
	4	Übersetzung IV (Zweitsprache, aufbauend auf Vorkenntnissen)	Ü (WP)	4	30h (2 SWS)	90h
	5	Textinterpretation (explication, comentario, commento; aufbauend auf Vorkenntnissen)	Ü (WP)	4	30h (2 SWS)	90h
2 Lehrinhalte: In Modul 3 belegt die/der Studierende ein HS, das dem Bereich der von ihr/ihm festgelegten Zweitsprache angehört. Zu den möglichen Lehrinhalten dieses Hauptseminars siehe die Beschreibungen der Module 1 und 2. Die sprachpraktischen Elemente tragen den unterschiedlichen Vorkenntnissen der Masterstudierenden Rechnung (s. u. unter 6). In den Übersetzungsübungen werden vor allem literarische Texte übersetzt.						
3 Vermittelte Kompetenzen: Die AbsolventInnen des Moduls sind zum Text- und Sprachvergleich auch jenseits ihrer gewählten Erstsprache befähigt, ihre philologische Erschließungskompetenz wird auf ein wissenschaftliches Thema aus einem anderen Schwerpunktbereich des romanischen Kulturraums appliziert. Sind sie mit geringen Vorkenntnissen in der Zweitsprache in das Masterstudium gegangen, verfügen sie an dessen Ende über grammatische Sicherheit, sind mit anspruchsvollen syntaktischen Konstruktionen vertraut und somit in der Lage, wissenschaftliche Texte in der Zweitsprache zu verstehen und den Inhalt literarischer Werke zu erfassen. Hatten Sie die Zweitsprache bereits im Bachelorstudiengang auf Hauptfachniveau studiert, so werden sie durch den Master in ihrer mündlichen wie schriftlichen Textproduktionskompetenz gestärkt.						
4 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul						
5 Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das HS und die sprachpraktischen Übungen 4 und 5 sind mit den Lehramtsmastern kompatibel. Die sprachpraktischen Übungen Nr. 2 und 3 sind inhalts- und namensgleich mit Kursen der Bachelorstudiengänge, in denen sie jedoch einer anderen Funktion, der Vertiefung der Kompetenz in der ersten romanischen Sprache, dienen.						
6 Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das gesamte Modul bezieht sich auf die von der/dem Studierenden gewählte Zweitsprache. Zusätzlich muss es dem fachwissenschaftlichen Schwerpunkt (Linguistik oder Literaturwissenschaft) zugehören, den die/der Studierende gesetzt hat. Studierende, die im vorausgehenden 2-Fach-Bachelor genau eine romanische Sprache im Hauptfach studiert haben, müssen die Veranstaltungen 2 und 3 besuchen; Studierende, die im vorausgehenden 2-Fach-Bachelor zwei romanische Sprachen studiert haben, müssen, sofern sie nicht eine neue romanische Zweitsprache wählen, die schwierigeren Veranstaltungen 4 und 5 absolvieren.						
7 Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen						

8	Art der Prüfungsleistungen: HS: Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Klausur; sprachpraktische Übungen: jeweils Klausur(en).	
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15% (7% für das HS, je 4% für die sprachpraktischen Übungen)	
11	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Cerstin Bauer-Funke	Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie

Modul 3: Zweitsprachenmodul

Struktur	Veranstaltung	Art der Leistung	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/Erläuterungen	
			aktive TN	erfolgreiche TN				Art	prüfungsrelevant	Dauer (in Minuten)			Wahlmöglichkeit
0	Modulabschluss-Prüfung [] ja [x] nein											Das Modul umfasst ein HS und zwei Übungen. Alle drei Veranstaltungen entstammen dem Bereich der gewählten Zweitsprache.	
1	<u>Linguistik oder Literaturwissenschaft</u> (Themenbereich) <u>Linguistics or Literature</u> (General Denomination)	[] Vorlesung [] Übung [x] Seminar	[] [] []	[] [] [x]	2	10	1.-3.	[x] Klausur [x] Referat [x] schriftl. Ha.	90	[] [x] []	[x] [] [x]	46,7%	Linguistik oder Literaturwissenschaft je nach gewähltem Studienschwerpunkt. Ob eine Hausarbeit oder eine Klausur geschrieben wird, entscheidet die/der Lehrende.
2	<u>Übersetzung Zweitsprache-Deutsch</u> <u>Translation Second Roman Language – German</u>	[] Vorlesung [x] Übung [] Seminar	[] [x] []	[] [] []	2	4	1.-3.	[x] Klausur [] Referat [] schriftl. Ha.	90	[x] [] []	[] [] []	26,7%	Nur von Studierenden abzuleisten, die im vorausgehenden Bachelorstudium nur eine romanische Sprache auf Hauptfachniveau studiert oder für den Master eine neue romanische Zweitsprache gewählt haben.

3	<u>Grammatik I</u> <u>Grammar I</u>	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input checked="" type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2-4	4	1.-3.	<input checked="" type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha.	90	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	26,7%	Nur von Studierenden abzuleisten, die im vorangehenden Bachelorstudium nur eine romanische Sprache auf Hauptfachniveau studiert oder für den Master eine neue romanische Zweitsprache gewählt haben. Im Italienischen vierstündig.
4	<u>Übersetzung Deutsch – Zweitsprache IV</u> <u>Translation German – Second Roman Language IV</u>	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input checked="" type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	4	1.-3.	<input checked="" type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha.	90	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	26,7%	Nur von Studierenden abzuleisten, die bereits im vorausgehenden Bachelorstudium zwei romanische Sprachen auf Hauptfachniveau studiert haben und beide im Master weiterstudieren.
5	<u>Textinterpretation (explication, comentario, commento)</u> <u>Interpretation Exercise (Foreign Language)</u>	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input checked="" type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	4	1.-3.	<input checked="" type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha.	90	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	26,7%	Nur von Studierenden abzuleisten, die bereits im vorausgehenden Bachelorstudium zwei romanische Sprachen auf Hauptfachniveau studiert haben und beide im Master weiterstudieren.

Modultitel deutsch: Modul 4: Fachliches Erganzungsmodul: Linguistik/Literaturwissenschaft					
Modultitel englisch: Module 4: Scientific Supplement: Linguistics/Literature					
Studiengang:		Master Romanistik trilingual			
Turnus: Mind. einmal jahrlich		Dauer: 1-2 Semester		Fachsemester: 1.-3.	LP: 12
Workload: 360h					
1 Modulstruktur:					
Nr.	Lehrveranstaltung		Typ + Status	LP	Prsenz
1	Linguistik bzw. Literaturwiss.		HS (P)	10	30h (2 SWS)
2	Linguistik bzw. Literaturwiss.		VL oder HS (P)	2	30h (2 SWS)
2	Lehrinhalte: Das Modul dient dem Zweck, den personlichen Studienplan der Masterstudierenden, der eine Schwerpunktsetzung entweder im Bereich „Linguistik“ oder im Bereich „Literaturwissenschaft“ vorsieht, im jeweils schwacher gewichteten Sektor anspruchsvoll zu vervollstandigen. Dies ist deshalb geboten, da beide Teilbereiche nicht als streng getrennt, sondern als sich gegenseitig befruchtend aufzufassen sind. Das HS stammt in der Regel aus dem Fundus der HS, die in den Modulen 1 und 2 angeboten werden.				
3	Vermittelte Kompetenzen: Auch der weniger stark gewichtete romanistische Teilbereich wird durch intensive Auseinandersetzung mit einem linguistischen bzw. literaturwissenschaftlichen Themengebiet vertieft. Dadurch wird das romanistische Gesamtprofil der Masterstudierenden abgerundet.				
4	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengangen: Alle Elemente des Moduls sind kompatibel mit den romanistischen Lehramtsmastern. Das mit 2 LP bewertete Element kann, sofern es eine VL ist, mit einer VL der romanistischen Bachelorstudiengange identisch sein.				
6	Beschreibung von Wahlmoglichkeiten innerhalb des Moduls: Bei literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt der/des Studierenden mussen beide Veranstaltungen der Linguistik zugehoren, bei linguistischem Schwerpunkt der Literaturwissenschaft. Obligatorischer Bezug beider Veranstaltungen zur gewahlten Hauptsprache. In der zweiten Veranstaltung (2 LP) kann nach Verfugbarkeit zwischen einem HS und einer VL gewahlt werden.				
7	Leistungsuberprufung:		<input type="checkbox"/> Modulabschlussprufung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprufungen		
8	Art der Prufungsleistungen: HS (10 LP): Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Klausur.				
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine.				
10	Gewichtung der Modulnote fur die Bildung der Gesamtnote: 7%				
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Christina Ossenkop		Zustandiger Fachbereich: FB 09 - Philologie		

Modul 4: Fachliches Ergänzungsmodul

Struktur	Veranstaltung	Art der Leistung	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/Erläuterungen	
			aktive TN	erfolgreiche TN				Art	Dauer (in Minuten)	Pflicht			Wahlmöglichkeit
0	Modulabschluss-Prüfung [] ja [x] nein												Beide Komponenten des Moduls entstammen dem Bereich der gewählten Erstsprache.
1	Linguistik/Literaturwissenschaft (Themenbereich) <u>Linguistics/Literature</u> (General Denomination)	[] Vorlesung [] Übung [x] Seminar	[] [] []	[] [] [x]	2	10	1.-3.	[x] Referat [x] schriftl. Ha. [x] Klausur	[] [x] [x]	90	[x] [] []	100%	Fachliche Ausrichtung entgegen dem inhaltlichen Studienschwerpunkt (s. o.). Die Entscheidung darüber, ob eine Klausur oder eine Hausarbeit geschrieben wird, trifft die/der Lehrende.
2	<u>Linguistik/Literaturwissenschaft</u> (Themenbereich) <u>Linguistics/Literature</u> (General Denomination)	[x] Vorlesung [] Übung [x] Seminar	[] [] []	[x] [] [x]	2	2	1.-3.	[x] Protokoll	[]		[x] []	0%	Fachliche Ausrichtung entgegen dem inhaltlichen Studienschwerpunkt (s. o.). Die Veranstaltung kann entweder eine Vorlesung oder ein Hauptseminar sein.

Modultitel deutsch: Modul 5: Drittsprachenmodul						
Modultitel englisch: Module 5: Third Language Module						
Studiengang:		Master Romanistik trilingual				
Turnus: Mind. einmal jährlich		Dauer: 1-2 Semester		Fachsemester: 1.-3.		LP: 8
Workload: 240h						
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Drittsprache I	Ü (WP)	4	30h (2 SWS)	90h
	2	Drittsprache II	Ü (WP)	4	30h (2 SWS)	90h
	3	Drittsprache III (aufbauend auf Vorkenntnissen)	Ü (WP)	4	30h (2 SWS)	90h
4	Drittsprache IV (aufbauend auf Vorkenntnissen)	Ü (WP)	4	30h (2 SWS)	90h	
2	Lehrinhalte: Die sprachpraktischen Elemente vermitteln Grundkenntnisse in einer dritten romanischen Sprache bzw. vertiefen sie (s. u. unter 6). Im vierten Modulelement kommen dabei verstärkt literarische Texte zum Einsatz.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die komparatistische und interkulturelle Kompetenz der Masterstudierenden wird durch die Schulung der Lese- und Hörkompetenz in der dritten romanischen Sprache gestärkt, auch mit Blick auf eine mögliche komparatistische Ausrichtung der Masterarbeit. Je nach Vorkenntnissen aus dem Bachelorstudium erreichen die Studierenden dabei ein mittleres bzw. hohes Niveau.					
4	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die sprachpraktischen Veranstaltungen 1 und 2 sind deckungsgleich mit den beiden sprachpraktischen Übungen des Moduls „Interaktion und Kommunikation“ der romanistischen Bachelorstudiengänge. Sie dienen dort jedoch einer anderen Funktion, dem Zweitsprachenerwerb.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Studierende, die im vorausgehenden Bachelorstudium keine romanische Drittsprache studiert haben, besuchen die Veranstaltungen 1 und 2. Studierende, die bereits im Bachelorstudium eine romanische Drittsprache studiert haben, vertiefen diese in den schwierigeren Veranstaltungen 3 und 4 oder studieren eine von ihnen noch nicht studierte romanische Sprache als neue ‘Drittsprache’ in den Veranstaltungen 1 und 2. In den Kursen „Drittsprache I“ und „Drittsprache II“ stehen Angebote in folgenden Sprachen zur Verfügung: Französisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch, Katalanisch und Rumänisch. Spezifische Kurse „Drittsprache III“ und „Drittsprache IV“ werden nur in den Sprachen Katalanisch, Portugiesisch und Rumänisch angeboten. Studierende, die in ihrem Bachelorstudium Französisch, Spanisch bzw. Italienisch als Drittsprache auf Niveau I und II studiert haben und an ihrer Drittsprachenwahl festhalten wollen, müssen zur Abdeckung der Anforderungsstufen „Drittsprache III“ bzw. „Drittsprache IV“ die Kurse „Übersetzung Fremdsprache-Deutsch“ bzw. „Grammatik I“ (vgl. jeweils Modul 3) besuchen. Im Bereich des Rumänischen finden die Drittsprachen-Kurse I und III nur im Wintersemester, die Drittsprachen-Kurse II und IV nur im Sommersemester statt. Alle anderen Kurse dieses Typs sind in jedem Semester verfügbar.					
7	Leistungsüberprüfung:		<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen			
8	Art der Prüfungsleistungen: Drittsprache I-III: jeweils Klausur(en); „Drittsprache IV“: im Regelfall Abschlussklausur, nach Maßgabe der/des Lehrenden auch Referat + Klausur.					

9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8% (4% für jede der beiden zu absolvierenden Übungen)	
11	Modulbeauftragte/r: Nf. Prof. Dietrich (kommissarisch Prof. Dr. T. Leuker)	Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie

Modul 5: Drittsprachenmodul

Struktur												
Veranstaltung	Art der Leistung	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/ Erläuterungen	
		aktive TN	erfolgreiche TN				Art	Dauer (in Minuten)	Pflicht			Wahlmöglichkeit
0	Modulabschluss-Prüfung [] ja [x] nein											Das Modul umfasst zwei Übungen aus dem Bereich der gewählten Drittsprache
1	<u>Drittsprache I</u> <u>Third Language I</u>	[] Vorlesung [x] Übung [] Seminar	[] [] [x] [] [] []	2	4	1.-3.	[x] Klausur [] mündl. Prfg. [] Referat [] schriftl. Ha.	90	[x] [] [] [] [] [] [] []	50%	Nur für Studierende, die im Bachelorstudium keine romanische Drittsprache studiert haben oder im Masterstudiengang eine für sie neue romanische Drittsprache wählen.	
2	<u>Drittsprache II</u> <u>Third Language II</u>	[] Vorlesung [x] Übung [] Seminar	[] [] [x] [] [] []	2	4	1.-3.	[x] Klausur [] mündl. Prfg. [] Referat [] schriftl. Ha.	90	[x] [] [] [] [] [] [] []	50%	Nur für Studierende, die im Bachelorstudium keine romanische Drittsprache studiert haben oder im Masterstudiengang eine für sie neue romanische Drittsprache wählen.	
3	<u>Drittsprache III</u> <u>Third Language III</u>	[] Vorlesung [x] Übung [] Seminar	[] [] [x] [] [] []	2	4	1.-3.	[x] Klausur [] mündl. Prfg. [] Referat [] schriftl. Ha.	90	[x] [] [] [] [] [] [] []	50%	Nur für Studierende, die bereits im Bachelorstudium eine romanische Sprache als Drittsprache studiert haben und dieselbe Sprache im Masterstudiengang als Drittsprache vertiefen.	

4	<u>Dritt­sprache IV</u> <u>Third Language IV</u>	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input checked="" type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	4	1.-3.	<input checked="" type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündl. Prfg. <input checked="" type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha.	90	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	50%	Nur für Studierende, die bereits im Bachelorstudium eine romanische Sprache als Drittsprache studiert haben und dieselbe Sprache im Masterstudiengang als Drittsprache vertiefen. Die Prüfungsleistung ist im Normalfall eine Klausur. Diese kann nach Maßgabe des/der Lehrenden durch ein Referat als Prüfungsleistung ersetzt werden.
---	--	---	---	---	---	-------	---	----	--	-----	---

Modultitel deutsch: Modul 6: Kulturwissenschaft						
Modultitel englisch: Module 6: Cultural Studies						
Studiengang:		Master Romanistik trilingual				
Turnus: Mind. einmal jährlich	Dauer: 1-2 Semester	Fachsemester: 1.-3. Semester	LP: 20	Workload: 600h		
1 Modulstruktur:						
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Kulturwissenschaft	HS (P)	10	30h (2 SWS)	270h
	2	Auslandspraktikum	Praktikum (P)	10		300h
2 Lehrinhalte: Das Modul vermittelt theoretische wie praktische Kompetenzen im aufstrebenden Sektor der Kulturwissenschaft. Das HS ist entweder eigens für das Modul konzipiert oder ein HS aus einem anderen Modul des Masters, in dem die Studierenden, die es als Teil von Modul 5 belegen, ihr Referat und ihre Prüfungsleistung zu einem Thema der Kulturwissenschaft erbringen. Themenfelder: Text-Bild-Relationen, Medienwissenschaft, Philologie und Soziologie, Literatur und Religion, Institutionen-, Ideen- und Begriffsgeschichte, Landeskunde etc. Das ca. vierwöchige Auslandspraktikum muss im kulturellen oder wirtschaftlichen Bereich angesiedelt sein. Die Studierenden fertigen über das Praktikum einen fremdsprachlichen Bericht an, der es nicht nur knapp zusammenfasst, sondern darüber hinaus auf die landesspezifischen Gegebenheiten im Bereich der Praktikumsstätigkeit eingeht.						
3 Vermittelte Kompetenzen: Das Modul stärkt das Koordinationsvermögen der AbsolventInnen durch Vernetzung von Sprach- bzw. Literaturwissenschaft mit anderen Disziplinen. Es öffnet den Blick für neue Forschungsfelder. Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnis des kulturwissenschaftlichen Diskurses. Sie verstehen es, die im Studium erworbenen systemischen, instrumentalen und kommunikativen Kompetenzen in der beruflichen Praxis anzuwenden. Sie erhalten Gelegenheit, ihre organisatorischen Fähigkeiten unter Beweis zu stellen.						
4 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul						
5 Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das HS kann bei entsprechender Themenstellung und Sprachausrichtung von Studierenden der Lehramtsmaster als linguistisches oder literaturwissenschaftliches HS besucht werden.						
6 Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Hauptseminar kann je nach Angebot in einer beliebigen romanischen Philologie absolviert werden. Das Auslandspraktikum muss im Ausdehnungsgebiet einer der drei studierten Sprachen durchgeführt, der zugehörige Bericht in der betroffenen Sprache abgefasst werden.						
7 Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen						
8 Art der Prüfungsleistungen: HS: Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Klausur; Praktikum: fremdsprachlicher Praktikumsbericht.						
9 Teilnahmevoraussetzungen: Keine.						
10 Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15% (7% für die Seminarleistung, 8% für den Praktikumsbericht)						
11 Modulbeauftragter: Prof. Dr. Christoph Strosetzki						
Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie						

Modul 6: Kulturwissenschaft

Struktur												
Veranstaltung	Art der Leistung	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/Erläuterungen	
		aktive TN	erfolgreiche TN				Art	Dauer (in Minuten)	Wahlmöglichkeit			Pflicht
0	Modulabschluss-Prüfung [] ja [x] nein											
1	<u>Kulturwissenschaft</u> (Themenbereich) Cultural Studies General Denomination)	[] Vorlesung [] Übung [x] Seminar	[] [] []	2	10	1.-3.	[x] Referat [x] schriftl. Ha. [x] Klausur	[] [x] [x]	90	[x] [] []	[] [x] [x]	Das Hauptseminar kann einer beliebigen romanischen Philologie zugehören. Die Entscheidung darüber, ob eine Klausur oder eine Hausarbeit geschrieben wird, trifft die/der Lehrende.
2	<u>Auslandspraktikum</u> <u>Traineeship Abroad</u>	[] Vorlesung [] Übung [] Seminar [x] Praktikum	[] [] [] []		10	1.-3.	[] Klausur [] Referat [] schriftl. Ha. [x] Praktikumsbericht	[] [] [] [x]		[] [] [] [x]	[] [] [] []	Das Praktikum muss im Verbreitungsgebiet einer der studierten Sprachen stattfinden, der Bericht in der betroffenen Sprache verfasst werden. Das Absolvieren des Praktikums ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

Modultitel deutsch: Modul 7: Masterarbeit						
Modultitel englisch: Module 7: Thesis						
Studiengang:		Master Romanistik trilingual				
Turnus: Jedes Semester		Dauer: 1 Semester		Fachsemester: 4. Semester	LP: 30	Workload: 900h
1 Modulstruktur:						
	Nr.		Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Masterarbeit	(P)	30		900h
2 Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Masterarbeit wird in der Regel zu einem Thema aus dem Bereich der gewählten Hauptsprache und des gewählten Schwerpunktes (Literaturwissenschaft bzw. Linguistik) geschrieben. Die Bearbeitung komparatistischer Themen ist möglich. Die Arbeit ist im Regelfall in deutscher Sprache abzufassen, mit Zustimmung der Betreuerin / des Betreuers kann sie aber auch in der gewählten Hauptsprache, in einer anderen romanischen Sprache oder auf Englisch geschrieben werden.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Bei Beginn der Masterarbeit muss die/der Studierende mindestens 16 LP aus einem oder mehreren vollständig abgeschlossenen Modulen des Masterstudiengangs erworben haben.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 25%					
11	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Volker Noll			Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie		

**Prüfungsordnung für das Fach Italienisch
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 07.11.2011**

Aufgrund § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 06. Juni 2011 (AB Uni 11/2011, S. 762 ff.) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Studieninhalt (Module)**

(1) Das Fach Italienisch im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Zwei-Fach-Modells umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:

1. Grundlagenmodul (10 % der Fachnote)
2. Aufbaumodul Sprachwissenschaft (8 % der Fachnote)
3. Aufbaumodul Literaturwissenschaft (15 % der Fachnote)
4. Zusatzsprachenmodul (5 % der Fachnote)
5. Sprachliches Strukturmodul (7 % der Fachnote)
6. Kompetenzmodul (20 % der Fachnote)

(2) ¹Zudem umfasst das Fach Italienisch folgende Wahlpflichtmodule:

1. Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (25 % der Fachnote)
2. Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft (25 % der Fachnote)
3. Kommunikationsmodul (10 % der Fachnote)
4. Praktikumsmodul (10 % der Fachnote)
5. Bachelorarbeit

²Es muss entweder das Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft oder das Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft und entweder das Kommunikationsmodul oder das Praktikumsmodul erfolgreich abgeschlossen werden. ³Mit der verbindlichen Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung oder Studienleistung innerhalb eines Wahlpflichtmoduls ist die Wahl dieses Moduls verbindlich erfolgt. ⁴Ein Wechsel ist erst nach dem zweiten Fehlversuch in einer Prüfungsleistung möglich. ⁵In diesem Fall werden die Fehlversuche auf das neue Wahlpflichtmodul angerechnet. ⁶Die Bachelorarbeit kann im Fach Italienisch geschrieben werden.

(3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

**§ 2
Bachelorarbeit**

(1) Sofern die Bachelorarbeit im Fach Italienisch geschrieben wird, steht der/dem Studierenden für das Thema ein Vorschlagsrecht zu.

- (2) Das Thema wird erst ausgegeben, wenn die Grundlagen- sowie die Aufbaumodule erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ²Wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist 16 Wochen.
- (4) Näheres regelt die Modulbeschreibung zur Bachelorarbeit im Anhang.

§ 3

Antwortwahlverfahren (Multiple Choice)

- (1) ¹Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (2) Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
- (3) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
 - „sehr gut“, wenn er mindestens 85 Prozent,
 - „gut“, wenn er mindestens 75, aber weniger als 85 Prozent,
 - „befriedigend“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 - „ausreichend“, wenn er mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent
 der darüberhinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.
- (4) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen entsprechend. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 4
Anrechnung von Prüfungsleistungen

Gemäß § 14 Abs. 5 der Rahmenordnung wird der Anteil an Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind und für Prüfungsleistungen im Fach Italienisch nach dieser Prüfungsordnung angerechnet werden können, auf 25 % der nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen begrenzt.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2011/12 im Fach Italienisch im Bachelorstudiengang innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 24.10.2011.

Münster, den 07.11.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07.11.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:	Grundlagenmodul
Modultitel englisch:	Basic Module
Studiengang:	2-Fach-Bachelor
Teilstudiengang:	Italienisch

1	Modulnummer: 1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. <input type="checkbox"/> 3 Sem.	Fachsem.: 1.	LP: 15	Workload (h): 45 ⁰
----------	---	--	------------------------	------------------	---

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Ü	Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30	120
	2.	Ü	Einführung in die italienische Literaturwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30	120
	3.	Ü	Grammatik I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30	30
	4.	Ü	Übersetzung Dt. – Ital. I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30	60

4	Lehrinhalte:
	<p>Das Modul führt in die drei für das BA-Studium grundlegenden Bereiche ein und verschafft somit frühzeitig einen Überblick über die Inhalte und die Struktur des Faches.</p> <p>Der fachwissenschaftliche Anteil Linguistik vermittelt eine Einführung in sprachwissenschaftlichen Probleme und Methoden anhand einer grundlegenden Beschreibung von Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexikologie, Wortbildung und Varietätenlinguistik sowie der wesentlichen Verhältnisse der internen und externen Sprachgeschichte.</p> <p>Der fachwissenschaftliche Anteil Literaturwissenschaft versteht sich als eine Einführung in die handwerklichen Arbeitstechniken und vermittelt literaturgeschichtliche und Überblickskenntnisse sowie Methodenkompetenzen, die in Analysen kürzere Prosa- und Dichtungstexten zur Anwendung gebracht werden. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Vermittlung eines Sensoriums für kulturgeschichtliche Zusammenhänge. Im Bereich der Sprachpraxis werden die für das Studium grundlegenden Fremdsprachenkenntnisse vertieft. Der systematische Einblick in grammatische Strukturen sowie die differenzierte Kenntnis und Anwendung der semantischen und stilistischen Eigenheiten der Sprache werden in der Praxis der Übersetzung geschult.</p>

5	Erworbene Kompetenzen:
	<p>Die Studierenden sind mit einer wissenschaftlich begründeten Beschreibung des Funktionierens von Sprache vertraut geworden und kennen den Zusammenhang von regionalen und sozialen Dialekten gegenüber der Standardsprache. Darüber hinaus sind ihnen die Historizität von Sprache und ihre Einbettung in die jeweilige gesellschaftliche Entwicklung deutlich.</p> <p>Die Studierenden beherrschen grundlegende Begriffe und Techniken in den Bereichen Metrik, Rhetorik, Stilistik, Textinterpretation. Sie haben ein Überblickswissen über Ressourcen und Methoden der Literaturwissenschaft. Sie wissen bedeutende Autorinnen und Autoren literaturgeschichtlich zu situieren und kennen die wichtigsten Epochen und Gattungen.</p> <p>Die Studierenden verfügen über eine selbständige Sprachverwendung, die dem B1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht. Sie verbessern und erweitern ihre mündliche und schriftliche Textproduktionskompetenz.</p>

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es sind keine Wahlmöglichkeiten vorgesehen.			
7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung [x] Modulteilprüfungen			
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Nr. 1: Abschlussklausur über den Inhalt der Übung		90 Min.	50 %
	Nr. 2: Abschlussklausur über den Inhalt der Übung		90 Min.	50 %
9	Studienleistungen: Nr. 4: Abschlussklausur		90 Min:	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 10%			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Sprachpraktische Übungen: Erfolgreiches Bestehen des C-Tests (gemäß dem Kommentierten Vorlesungsverzeichnis).			
13	Anwesenheit: Die sprachpraktischen Veranstaltungen dieses Moduls müssen aus Gründen der fundierten Sprachausbildung regelmäßig besucht werden, d. h., Studierende dürfen maximal zweimal fehlen, andernfalls werden ihnen keine Leistungspunkte für das Modul angerechnet. Begründete Ausnahmen, z. B. bei Studierenden, deren Muttersprache die studierte Sprache ist, können die zuständigen Lektorinnen und Lektoren bzw. Lehrbeauftragten festlegen. In den fach-wissenschaftlichen Einführungsveranstaltungen wird die regelmäßige Anwesenheit dringend empfohlen, da die Abschlussklausuren auf deren Inhalten basieren.			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine			
15	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Tobias Leuker		Zuständiger Fachbereich: FB 09 Philologie	
16	Sonstiges: -			

Modultitel deutsch:	Aufbaumodul Sprachwissenschaft
Modultitel englisch:	Linguistics I
Studiengang:	2-Fach-Bachelor
Teilstudiengang:	Italienisch

1	Modulnummer: 2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. <input type="checkbox"/> 3 Sem.	Fachsem.: 2.	LP: 10	Workload (h): 300
----------	---	--	------------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	PS	Proseminar Sprachwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30	120
	2.	Ü	Grammatik II	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30	120

4	Lehrinhalte: Vertiefung der im Grundlagenmodul zur Sprachwissenschaft erworbenen Kenntnisse in den Bereichen Sprachstruktur (Morphologie, Lexik) oder Sprachgeschichte. Der sprachpraktische Anteil des Moduls dient der Vertiefung der im Grundlagenmodul erworbenen Fremdsprachenkenntnisse im Bereich der Grammatik und des Wortschatzes.
----------	---

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind mit einer anwendungsorientierten Erarbeitung von Merkmalen der Sprache hinsichtlich Sprachgebrauch und -funktion vertraut. Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre sprachpraktische Kompetenz zur kontrastiven Betrachtung der studierten Sprache und des Deutschen.
----------	--

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine
----------	--

7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)
----------	--

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer Umfang	bzw. Gewichtung für die Modulnote in %
	Nr. 1: schriftliche Hausarbeit oder Abschlussklausur	12-15 S. bzw. 90 Min.	100%

9	Studienleistungen:	
	Nr. 1: Referat	30 Minuten
	Nr. 2: Abschlussklausur	90 Minuten

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 8%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Proseminar: Erfolgreicher Abschluss der sprachwissenschaftlichen Einführung des Grundlagenmoduls Grammatik II: Die Studienleistung Grammatik I des Grundlagenmoduls muss erbracht sein.	
13	Anwesenheit: Im Proseminar besteht Anwesenheitspflicht, da die fachwissenschaftlichen Diskussionen im Anschluss an die Referate bzw. die kollektive Analyse von wiss. Materialien grundlegender Bestandteil der Lehrveranstaltung sind und nicht im Selbststudium angeeignet werden können. Die Übung muss aus Gründen der fundierten Sprachausbildung regelmäßig besucht werden. Die Studierenden dürfen im Proseminar und in der Übung maximal zweimal fehlen, andernfalls werden ihnen keine Leistungspunkte für das Modul angerechnet. Begründete Ausnahmen können die zuständigen Lektorinnen und Lektoren festlegen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte: Prof. Dr. Georgia Veldre-Gerner	Zuständiger Fachbereich: FB 09 Philologie
16	Sonstiges: -	

Modultitel deutsch:	Aufbaumodul Literaturwissenschaft
Modultitel englisch:	Literature I
Studiengang:	2-Fach-Bachelor
Teilstudiengang:	Italienisch

1	Modulnummer: 3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. <input type="checkbox"/> 3 Sem.	Fachsem.: 3.	LP: 10	Workload (h): 300
----------	---	--	------------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	PS	Proseminar Literaturwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30	120
	2.	Ü	Übers. Dt.-Ital. II	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30	120

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Die im Grundlagenmodul vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten werden in einer Seminarveranstaltung zu einem spezifischen Thema (Autor, Gattung, Epoche) vertieft und erweitert. Dabei schärft sich das kritische Bewusstsein der Studierenden für Prozesse der Konstruktion von Bedeutung. Sowohl die mündliche als auch die schriftliche Aufbereitung wissenschaftlicher Fragestellungen werden eingeübt.</p> <p>Im sprachpraktischen Teil des Moduls geht es um eine weitere Einübung in das für die Übersetzung notwendige Sprach- und Textverständnis in der Ausgangssprache (Deutsch) sowie um das Erreichen sprachlicher Genauigkeit und Adäquatheit in der Zielsprache (Italienisch).</p>
----------	--

5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Dank ihrer nunmehr erweiterten technischen und historischen Kompetenzen sind die Studierenden in der Lage, einen kleineren Forschungsgegenstand in Wort und Schrift wissenschaftlich zu reflektieren. Sie verfügen über ein fortgeschrittenes Methodenverständnis und sind sich des spezifischen Charakters literarischer Texte bewusst.</p> <p>Die Studierenden verfügen über mündliche wie schriftliche fremdsprachliche Kompetenz auf fachsprachlichem Niveau, die der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht. Sie vertiefen die übersetzungsrelevante, kontrastive Betrachtung der studierten Sprache und des Deutschen. Sie kennen grundlegende Techniken der Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache.</p>
----------	---

6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Keine</p>
----------	---

7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>
----------	--

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer Umfang	bzw. Gewichtung für die Modulnote in %
	Nr. 1: schriftliche Hausarbeit	12-15 S.	53,3%
	Nr. 2: Abschlussklausur	90 Min.	46,7%

9	Studienleistungen:	
	Nr. 1: Referat	30 Minuten
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15 % (8% + 7%)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
	Nr. 1: Erfolgreicher Abschluss der literaturwissenschaftlichen Einführung des Grundlagenmoduls Nr. 2: Die Studienleistung Übers. Dt.-Ital. I des Grundlagenmoduls muss erbracht sein.	
13	Anwesenheit:	
	Im Proseminar besteht Anwesenheitspflicht, da die fachwissenschaftlichen Diskussionen im Anschluss an die Referate bzw. die kollektive Analyse von wiss. Materialien grundlegender Bestandteil der Lehrveranstaltung sind und nicht im Selbststudium angeeignet werden können. Die Übung muss aus Gründen der fundierten Sprachausbildung regelmäßig besucht werden. Die Studierenden dürfen im Proseminar und in der Übung maximal zweimal fehlen, andernfalls werden ihnen keine Leistungspunkte für das Modul angerechnet. Begründete Ausnahmen können die zuständigen Lektorinnen und Lektoren festlegen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragter: Dott. Giovanni di Stefano	Zuständiger Fachbereich: FB 09 Philologie
	-	
16	Sonstiges: -	

Modultitel deutsch:	Zusatzsprachenmodul
Modultitel englisch:	Additional Language Module
Studiengang:	2-Fach-Bachelor
Teilstudiengang:	Italienisch

1	Modulnummer: 4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. <input type="checkbox"/> 3 Sem.	Fachsem.: 3.-4.	LP: 4	Workload (h): 120
----------	---	--	---------------------------	-----------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Ü	romanische Zusatzsprache I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30	30
	2.	Ü	romanische Zusatzsprache II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30	30

4	Lehrinhalte: Die sprachpraktischen Übungen vermitteln Grundkenntnisse in einer weiteren, nicht im Hauptfach studierten romanischen Sprache. Die komparatistische und interkulturelle Kompetenz der Studierenden wird durch die Schulung der mündlichen und schriftlichen Rezeptions- und Produktionskompetenzen gestärkt.
----------	---

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über eine elementare Sprachkompetenz in einer zweiten romanischen Sprache, die dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht. Sie sind in der Lage, einfache mündliche und schriftliche Texte der Alltagssprache zu verstehen und zu produzieren. Sie beherrschen den Grundwortschatz sowie die grammatischen Grundstrukturen der zusätzlich studierten Sprache.
----------	---

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Bachelor-Studierende, die neben dem Italienischen noch eine weitere romanische Sprache im Hauptfach studieren, dürfen diese Sprache nicht als Zusatzsprache wählen, sondern müssen in beiden Fächern je eine weitere romanische Sprache im Zusatzsprachenmodul studieren. Als Ersatz für die beiden Sprachkurse in der zweiten dieser beiden Zusatzsprachen können Sie allerdings ein PS (5 LP) ihrer Wahl aus dem Bereich ihrer ersten Zusatzsprache wählen, und zwar entweder ein französisches, wenn sie Spanisch und Italienisch als Hauptfächer studieren, oder ein italienisches, wenn ihre Hauptfächer Spanisch und Französisch lauten. In diesem Proseminar müssen sie dann eine Prüfungsleistung erbringen. Als weitere Möglichkeit, das Studium einer zweiten romanischen Zusatzsprache zu umgehen, steht es den Studierenden frei, in der ersten Zusatzsprache noch einen dritten Sprachkurs (5 LP) aus dem vorhandenen Angebot zu besuchen und dort eine Prüfungsleistung zu erbringen. Diese Ausweichmöglichkeit gilt im Unterschied zur zuvor skizzierten nicht nur für die Zusatzsprachen Italienisch und Französisch, sondern auch für die Zusatzsprachen Katalanisch, Portugiesisch und Rumänisch.
----------	--

7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)
----------	--

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer Umfang	bzw. Gewichtung für die Modulnote in %
	Nr. 2: Abschlussklausur	Klausur: 90 Min.	100%
9	Studienleistungen: keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 5%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: Die Veranstaltungen dieses Moduls müssen aus Gründen der fundierten Sprachausbildung regelmäßig besucht werden, d. h., Studierende dürfen maximal zweimal fehlen, andernfalls werden ihnen keine Leistungspunkte für das Modul angerechnet. Begründete Ausnahmen, z. B. bei Studierenden, deren Muttersprache die Zusatzsprache ist, können die zuständigen Lektorinnen und Lektoren bzw. Lehrbeauftragten festlegen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Drittsprachenkurse Master Romanistik Trilingual		
15	Modulbeauftragte: Dr. Sylvia Thiele	Zuständiger Fachbereich: FB 09 Philologie	
16	Sonstiges: -		

Modultitel deutsch:	Sprachliches Strukturmodul
Modultitel englisch:	Structures of Language
Studiengang:	2-Fach-Bachelor
Teilstudiengang:	Italienisch

1	Modulnummer: 5	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. <input type="checkbox"/> 3 Sem.	Fachsem.: 3-4.	LP: 5	Workload (h): 150
----------	---	--	--------------------------	-----------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Ü	Grammatik III	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30	60
	2.	Ü	Commento di testi	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30	30

4	Lehrinhalte: Erarbeitung von Textinhalten und deren fremdsprachliche Kommentierung auf dem Niveau selbständiger Sprachverwendung. Vertiefung der im Aufbaumodul zur Sprachwissenschaft erworbenen Fremdsprachenkenntnisse im Bereich der Grammatik und des Wortschatzes.
----------	--

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über eine fremdsprachliche Kompetenz auf fachsprachlichem Niveau in Mündlichkeit und Schriftlichkeit, die der C1-Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht. Sie erlangen eine schriftsprachliche Kompetenz durch die lexikalisch-stilistische Analyse narrativer, deskriptiver und argumentativer Texte. Sie erwerben differenzierte sprachliche Fähigkeiten im geisteswissenschaftlichen Bereich.
----------	---

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine
----------	--

7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)
----------	--

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer Umfang	bzw. Gewichtung für die Modulnote in %
	Nr. 1: Abschlussklausur	Klausur: 90 Min.	100%

9	Studienleistungen: Nr. 2: Referat + Exposé	30 Min. / 6 S.
----------	--	----------------

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 7%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: Die Veranstaltungen dieses Moduls müssen aus Gründen der fundierten Sprachausbildung regelmäßig besucht werden, d. h., Studierende dürfen maximal zweimal fehlen, andernfalls werden ihnen keine Leistungspunkte für das Modul angerechnet. Begründete Ausnahmen, z. B. bei Studierenden, deren Muttersprache die Zusatzsprache ist, können die zuständigen Lektorinnen und Lektoren bzw. Lehrbeauftragten festlegen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragter: Dott. Giovanni di Stefano	Zuständiger Fachbereich: FB 09 Philologie
16	Sonstiges: -	

Modultitel deutsch:	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft
Modultitel englisch:	Linguistics II
Studiengang:	2-Fach-Bachelor
Teilstudiengang:	Italienisch

1	Modulnummer: 6	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. <input type="checkbox"/> 3 Sem.	Fachsem.: 4	LP: 7	Workload (h): 210
----------	---	--	-----------------------	-----------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	HS	HS Ital. Sprachwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30	60
	2.	VL/Ü	zur italienischen Linguistik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30	30
	3.	Ü	Übers. Dt.-Ital. III	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30	30

4	Lehrinhalte: Erarbeitung und Vertiefung einzelner sprachhistorischer, sprachtheoretischer und varietätenbezogener Fragestellungen unter Einbeziehung der kontrastiv-vergleichenden Komponente. Vermittlung anwendungsbezogener Kenntnisse der linguistischen Text- und Datenanalyse. Im Bereich der Sprachpraxis geht es um die Vertiefung der Sprachkompetenz durch differenzierte Übersetzungsübungen.
----------	--

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden besitzen vertiefte historische und theoretische Kenntnisse und sind in der Lage, komplexe Forschungsgegenstände durch deren Anbindung an aktuelle theoretische Ansätze zu beherrschen. Die Studierenden verfügen über eine fremdsprachliche Kompetenz auf fachsprachlichem Niveau in Mündlichkeit und Schriftlichkeit, die der C1-Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht. Sie besitzen eine kulturspezifische Basiskompetenz im Übersetzen von Sachtexten und literarischen Texten und verstehen es, mit einschlägigen Hilfsmitteln wie einsprachigen Wörterbüchern umzugehen.
----------	--

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Veranstaltung Nr. 2 kann entweder eine Vorlesung oder eine wissenschaftliche Übung sein.
----------	---

7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfung
----------	---

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Schriftliche Modulabschlussprüfung	4 h	100%
9	Studienleistungen: Nr. 1: Referat		30 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 25%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Das linguistische Aufbaumodul muss vollständig absolviert sein.		
13	Anwesenheit: Im Hauptseminar besteht Anwesenheitspflicht, da die fachwissenschaftlichen Diskussionen im Anschluss an die Referate bzw. die kollektive Analyse von wiss. Materialien grundlegender Bestandteil der Lehrveranstaltung sind und nicht im Selbststudium angeeignet werden können. In der sprachpraktischen Übung besteht aus Gründen der fundierten Sprachausbildung Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen im Hauptseminar und in der Übung jeweils maximal zweimal fehlen, andernfalls werden ihnen keine Leistungspunkte für das Modul angerechnet. Begründete Ausnahmen, z. B. bei Studierenden, deren Muttersprache die studierte Sprache ist, können die zuständigen Lektorinnen und Lektoren bzw. Lehrbeauftragten festlegen. In der VL/Ü besteht keine Anwesenheitspflicht, es gilt aber zu berücksichtigen, dass der behandelte Stoff in die Modulabschlussprüfung einfließt.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte: Prof. Dr. Georgia Veldre-Gerner	Zuständiger Fachbereich: FB 09 Philologie	
16	Sonstiges: Die Studierenden belegen entweder das sprachwissenschaftliche oder das literaturwissenschaftliche Vertiefungsmodul.		

Modultitel deutsch:	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft
Modultitel englisch:	Literature II
Studiengang:	2-Fach-Bachelor
Teilstudiengang:	Italienisch

1	Modulnummer: 7	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. <input type="checkbox"/> 3 Sem.	Fachsem.: 4.	LP: 7	Workload (h): 210
----------	---	--	------------------------	-----------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	HS	HS Ital. Literaturwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30	60
	2.	VL/Ü	zur italienischen Literatur	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30	30
	3.	Ü	Übers. Dt.-Ital. III	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30	30

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Modul fördert die Vertiefung des zuvor erworbenen Wissens durch die Erarbeitung komplexer Fragestellungen aus den Bereichen Rezeptionsästhetik, Intertextualität, Ästhetik, Kunsttheorie, Literatursoziologie, kulturelles Gedächtnis, Intermedialität unter besonderer Würdigung spezifischer Merkmale der italienischen Literatur.</p> <p>Im Bereich der Sprachpraxis geht es um die Vertiefung der Sprachkompetenz durch differenzierte Übersetzungsübungen.</p>
----------	---

5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden besitzen vertiefte historische und theoretische Kenntnisse und sind in der Lage, komplexe Forschungsgegenstände durch deren Anbindung an aktuelle theoretische Ansätze zu beherrschen. Sie haben Einsicht in wesentliche Profilmerekmale der italienischen Kultur. Die Studierenden verfügen über eine fremdsprachliche Kompetenz auf fachsprachlichem Niveau in Mündlichkeit und Schriftlichkeit, die der C1-Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht. Sie besitzen eine kulturspezifische Basiskompetenz im Übersetzen von Sachtexten und literarischen Texten und verstehen es, mit einschlägigen Hilfsmitteln wie einsprachigen Wörterbüchern umzugehen.</p>
----------	--

6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Veranstaltung Nr. 2 kann entweder eine Vorlesung oder eine wissenschaftliche Übung sein.</p>
----------	--

7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfung</p>
----------	--

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer Umfang	bzw. Gewichtung für die Modulnote in %
	Schriftliche Modulabschlussprüfung	4 h	100%
9	Studienleistungen:		
	Nr. 1: Referat		30 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:		
	25%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Das literaturwissenschaftliche Aufbaumodul muss vollständig absolviert sein.		
13	Anwesenheit:		
	Im Hauptseminar besteht Anwesenheitspflicht, da die fachwissenschaftlichen Diskussionen im Anschluss an die Referate bzw. die kollektive Analyse von wiss. Materialien grundlegender Bestandteil der Lehrveranstaltung sind und nicht im Selbststudium angeeignet werden können. In der sprachpraktischen Übung besteht aus Gründen der fundierten Sprachausbildung Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen im Hauptseminar und in der Übung jeweils maximal zweimal fehlen, andernfalls werden ihnen keine Leistungspunkte für das Modul angerechnet. Begründete Ausnahmen, z. B. bei Studierenden, deren Muttersprache die studierte Sprache ist, können die zuständigen Lektorinnen und Lektoren bzw. Lehrbeauftragten festlegen. In der VL/Ü besteht keine Anwesenheitspflicht, es gilt aber zu berücksichtigen, dass der behandelte Stoff in die Modulabschlussprüfung einfließt.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Keine		
15	Modulbeauftragter:	Zuständiger Fachbereich:	
	Prof. Dr. Tobias Leuker	FB 09 Philologie	
16	Sonstiges:		
	Die Studierenden belegen entweder das sprachwissenschaftliche oder das literaturwissenschaftliche Vertiefungsmodul.		

Modultitel deutsch:	Kommunikationsmodul
Modultitel englisch:	Communication Module
Studiengang:	2-Fach-Bachelor
Teilstudiengang:	Italienisch

1	Modulnummer: 8	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. <input type="checkbox"/> 3 Sem.	Fachsem.: 5.	LP: 14	Workload (h): 420
----------	---	--	------------------------	------------------	-----------------------------

Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
3	1a.	Ü	Mündliche Kommunikation (im Rahmen eines Aufenthalts an einer Universität im Ausland)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	8	30	210
	2a.	Ü	Schriftliche Kommunikation im Rahmen eines Aufenthalts an einer Universität im Ausland)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30	150
	1b.	Ü	Mündliche Kommunikation (im Rahmen eines Aufenthalts an der WWU)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	8	30	210
	2b.	Ü	Schriftliche Kommunikation im Rahmen eines Aufenthalts an der WWU)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30	150

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das sprachpraktische Modul dient der Erarbeitung von Vorträgen und der sprachlich korrekten und textsortenadäquaten Produktion freier Texte zu Themen aus Wissenschaft und Gesellschaft, wobei ein Schwerpunkt auf den Bereichen Literatur- und Sprachwissenschaft liegt. Diese Texte stehen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines universitären Auslandsaufenthalts besucht werden. Über Learning Agreements werden von den zuständigen Lektorinnen und Lektoren des Romanischen Seminars in Abstimmung mit den Studierenden geeignete Veranstaltungen festgelegt.</p>
----------	--

5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden verfügen über eine fremdsprachliche Kompetenz auf fachsprachlichem Niveau in Mündlichkeit und Schriftlichkeit, die der C1-Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht. Sie sind in der Lage, fachsprachliche Texte unter Beachtung der zielsprachlichen Besonderheiten zu produzieren. Sie haben gelernt, sich in ein italienisch geprägtes akademisches Umfeld aktiv einzubringen.</p>
----------	--

6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Das Modul wird normalerweise im Ausland erbracht. Ausnahmen sind bei schwerwiegenden persönlichen oder organisatorischen Gründen möglich und müssen bei der/dem Geschäftsführenden Direktor/in des Seminars brieflich beantragt werden. Persönliche Gründe sind z. B. die Erziehung eigener Kinder oder die Pflege einer/s nahen Angehörigen. Beim Studium von zwei fremdsprachlichen Fächern ist nur ein Auslandsaufenthalt vorgesehen. Wird Italienisch als zweite Fremdsprache gewählt, wird das Ausgleichsangebot am Romanischen Seminar belegt.</p>
----------	--

7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung [x] Modulteilprüfungen		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		
		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Nr. 1: Im Normalfall Anerkennung einer mündlichen Prüfungsleistung aus dem Ausland (Referat) oder (bei fehlender Dokumentation eines solchen Leistung) mündliche Prüfung durch Münsteraner Lektor/in über eine im Ausland besuchte Lehrveranstaltung (1a). Im Ausnahmefall (Absolvieren des Moduls an der WWU) mündliche Prüfung durch Münsteraner Lektor/in (1b).	ca. 30 Minuten	50%
	Nr. 2: Im Normalfall Anerkennung einer schriftlichen Prüfungsleistung (Essay, Klausur, Textinterpretation) aus dem Ausland oder (bei fehlender Dokumentation eines solchen Nachweises) Essay in der Fremdsprache zu einer im Ausland besuchten Lehrveranstaltung (2a). Im Ausnahmefall (Absolvieren des Moduls an der WWU) Essay in der Fremdsprache (2b).	ca. 15 Seiten	50%
9	Studienleistungen: keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 10%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: Die beiden Veranstaltungen müssen, sofern sie ausnahmsweise an der WWU Münster absolviert werden, regelmäßig besucht werden, damit der entfallende Auslandsaufenthalt zumindest ansatzweise ausgeglichen werden kann, d. h. Studierende dürfen maximal zweimal fehlen. Über begründete Ausnahmen von dieser Regel befindet der Modulbeauftragte.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte: Dott. Giovanni di Stefano	Zuständiger Fachbereich: FB 09 Philologie	
16	Sonstiges: Es muss entweder das Kommunikationsmodul oder das Praktikumsmodul besucht werden.		

Modultitel deutsch:	Praktikumsmodul
Modultitel englisch:	Practical Experience Module
Studiengang:	2-Fach-Bachelor
Teilstudiengang:	Italienisch

1	Modulnummer: 9	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. <input type="checkbox"/> 3 Sem.	Fachsem.: 5.	LP: 14	Workload (h): 420
----------	---	--	------------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Ü	Auslandspraktikum oder PAD	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	0	240
	2.	Ü	Bericht in der Fremdsprache	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	0	180

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Praktikum: Je nach inhaltlicher Ausrichtung des Praktikums erhalten die Studierenden Einblicke in journalistische Tätigkeiten, in Aufgabenbereiche am Theater und in Museen, in Tätigkeiten in den Bereichen Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing, Kultur- und Bildungsmanagement, Informationsmanagement, internationale Organisationen, Tourismus, internationales Projekt- und Eventmanagement, Erwachsenenbildung etc. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der der Kommunikation und Interaktion in der Fremdsprache.</p> <p>PAD: Im Rahmen eines PAD beschäftigen sich Studierende mit Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht in Deutsch als Fremdsprache oder einer an der Auslandsschule angebotenen Fremdsprache. Sie erhalten Einblicke in schulorganisatorische Grundlagen des Zielsprachenlandes. Die Mitwirkung am Schulleben bietet zahlreiche Anlässe zu Kommunikation und Interaktion in der Fremdsprache.</p> <p>Bericht: Im Bericht werden spezifische Erfahrungen des Auslandsaufenthaltes in der Zielsprache dokumentiert.</p>
----------	--

5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Praktikum: Die Studierenden werden dazu befähigt, in unterschiedlichen Berufsfeldern als künftige Mittler zwischen den Kulturen tätig zu sein.</p> <p>PAD: Die Studierenden sind in der Lage, Unterrichts- und Organisationsprozesse an Auslandsschulen aktiv mitzugestalten.</p> <p>Bericht: Die Studierenden sind in der Lage, über spezifische Erfahrungen des Auslandsaufenthaltes in der Zielsprache zu berichten und zu reflektieren, ggf. unter Verwendung fachspezifischer Metasprache.</p>
----------	--

6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es wird entweder ein Auslandspraktikum oder ein PAD-Aufenthalt absolviert.</p>
----------	---

7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [x] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Nr. 2: Bericht in italienischer Sprache.	Dauer Umfang ca. 15 Seiten	bzw. Gewichtung für die Modulnote in % 100%
9	Studienleistungen: keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 10%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: keine		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragter: Dott. Giovanni di Stefano	Zuständiger Fachbereich: FB 09 Philologie	
16	Sonstiges: Es muss entweder das Kommunikationsmodul oder das Praktikumsmodul besucht werden. Im Praktikumsmodul ist Nachweis zu führen über ein mindestens dreimonatiges Praktikum oder einen mindestens ebenso langen PAD-Aufenthalt in einem Land, dessen Staats- oder Verkehrssprache das Italienische ist.		

Modultitel deutsch:	Kompetenzmodul
Modultitel englisch:	Additional Scientific Skills
Studiengang:	2-Fach-Bachelor
Teilstudiengang:	Italienisch

1	Modulnummer: 10	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	------------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. <input type="checkbox"/> 3 Sem.	Fachsem.: 6.	LP: 10	Workload (h): 300
----------	---	--	------------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1a.	HS	Sprachwissenschaft	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30	120
	1b.	HS	Literaturwissenschaft	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30	120
	2a.	Ü	Kolloquium Sprachwissenschaft	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30	120
2b.	Ü	Kolloquium Literaturwissenschaft	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30	120	

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Im HS decken die Studierenden den fachwissenschaftlichen Großbereich (Linguistik bzw. Literaturwissenschaft) ab, den sie im Vertiefungsmodul ausgespart haben, damit sie sich durch eine ausgewogene Kompetenz in beiden Sektoren die Möglichkeit offen halten, in einem romanistischen Master den einen oder den anderen zu privilegieren. Zu den Inhalten des HS vgl. die Beschreibungen des in den Vertiefungsmodulen jeweils enthaltenen HS.</p> <p>Das Kolloquium kann zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit genutzt werden. Es fördert und überprüft die fachsprachliche Ausdruckskompetenz im Italienischen.</p>
----------	---

5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Nach Absolvieren des Kolloquiums sind die Studierenden in der Lage, einen sie beschäftigenden Forschungsgegenstand im Italienischen gut strukturiert und terminologisch adäquat zu präsentieren. Zu den Kompetenzen, die das HS vermittelt, vgl. die Beschreibungen der Vertiefungsmodule.</p>
----------	--

6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Zu 1: Die Studierenden wählen entweder das Hauptseminar Sprachwissenschaft oder das Hauptseminar Literaturwissenschaft. Der Schwerpunkt des Hauptseminars muss linguistisch sein, wenn im Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft als Schwerpunkt gewählt wurde; er muss literaturwissenschaftlich sein, wenn im Vertiefungsmodul Linguistik als Schwerpunkt gewählt wurde.</p> <p>Zu 2: Das Kolloquium muss den gleichen Schwerpunkt aufweisen wie das im Kompetenzmodul gewählte Hauptseminar (also 1a+2a oder 1b+2b).</p>
----------	---

7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>
----------	--

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer Umfang	bzw. Gewichtung für die Modulnote in %
	Nr. 1: Referat (20%) + schriftliche Hausarbeit (30%) oder Referat (20%) + Abschlussklausur (30%)	30 Min.; ca. 15-20 Seiten	50%
	Nr. 2: Kolloquiumsvortrag in italienischer Sprache	ca. 20 Min.	50%
9	Studienleistungen: keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 20%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: Im Hauptseminar besteht Anwesenheitspflicht, da die fachwissenschaftliche Diskussion im Plenum einen fundamentalen Teil der Lehrveranstaltung darstellt und nicht im Selbststudium angeeignet werden kann. Die Studierenden dürfen maximal zweimal fehlen, andernfalls werden ihnen keine Leistungspunkte angerechnet.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Tobias Leuker	Zuständiger Fachbereich: FB 09 Philologie	
16	Sonstiges: -		

Modultitel deutsch:		Bachelorarbeit				
Modultitel englisch:		Thesis				
Studiengang:		2-Fach-Bachelor				
Teilstudiengang:		Italienisch				
1	Modulnummer: 11	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 6.	LP: 10	Workload (h): 300	
3	Modulstruktur:					
	Nr.	Typ	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Bachelorarbeit	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	10		300
4	Lehrinhalte: Die Bachelorarbeit erstreckt sich über 8 Wochen. Es handelt sich um eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit. Sie soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bachelorarbeit wird im letzten Fachsemester geschrieben. Sie baut inhaltlich auf ein Hauptseminar (mit einem gewählten Schwerpunkt „Sprachwissenschaft“ oder „Literaturwissenschaft“) auf. Der Umfang beträgt 20-30 Seiten (Schriftgröße 12 Punkt; Zeilenabstand 1,5; Ränder links und rechts jeweils 4 cm).					
5	Erworbene Kompetenzen: Durch die Bachelorarbeit erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse in der Planung, Durchführung und Auswertung eines forschungsrelevanten Themas. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Literatur zu recherchieren und auszuwerten. Wissenswiedergabe, kritische Bewertung von Wissen und Formulieren eines eigenen Erkenntnisstandpunktes gehen dabei Hand in Hand und erweitern die Fähigkeit wissenschaftlichen Lesens, Schreibens und Arbeitens. Dadurch werden Arbeitsweisen und Methoden weiter gefördert. Folgende allgemeine Schlüsselkompetenzen werden durch die Bachelorarbeit erreicht: Planungskompetenz, Lesekompetenz, Urteilskompetenz, Vertiefung von EDV-Kompetenzen bei Literaturrecherche und -verwaltung, Datenanalyse und Textverarbeitung.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen					
8	Prüfungsleistung/en:		Dauer	bzw.	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art		Umfang			
	Bachelorarbeit		8 Wochen		100%	

9	Studienleistungen: Keine	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 1/18	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Die Bachelorarbeit wird in der Regel im 6. Fachsemester geschrieben.	
13	Anwesenheit: keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Tobias Leuker	Zuständiger Fachbereich: FB 09 Philologie
16	Sonstiges: -	



Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Klassische Archäologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 09.11.2011

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Klassische Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.11.2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen, Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Klassische Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist für das Wintersemester bis zum 15.07. und für das Sommersemester bis zum 15.01. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. ³Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkte) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2 und 4.
 4. Tabellarischer Lebenslauf.
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 6. Eine längere einschlägige schriftliche Arbeit, vorzugsweise die BA-Arbeit
 7. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 8. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 5 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Klassische Archäologie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 beendet worden ist oder die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 40 % ihres/seines Jahrgangs gehört. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang/in den Studiengängen „Klassische und Frühchristliche Archäologie“, „Antike Kulturen“, „Klassische Archäologie“ oder in vergleichbaren Studiengängen an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ³Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (3) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Klassische Archäologie, wenn sie/er eine Prüfungsleistung im Rahmen eines Zusatzmoduls im Bachelorstudium des Faches „Klassische und Frühchristliche Archäologie“ endgültig nicht bestanden hat und es sich bei dem Modul um ein solches handelte, das im Masterstudium als Pflichtmodul zu studieren ist oder um ein Wahlpflichtmodul, an dessen Stelle kein anderes Modul mehr erfolgreich absolviert werden kann.
- (4) ¹Zugangsvoraussetzung sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums. ²Diese Lateinkenntnisse müssen zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Klassische Archäologie zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Klassische Archäologie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission wählen aus der Gruppe der Hochschulleh-

rerinnen/Hochschullehrer die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung. ³Für das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ⁵Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
 1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 ausgewiesene Note wird mit 50 % gewichtet. Dazu wird die Note gemäß Absatz 3 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,5 multipliziert.
 2. Die Note des im Bachelorstudium bzw. in einem gleichwertigen Studium studierten Schwerpunkts oder Faches Klassische Archäologie wird mit 30 % gewichtet. Dazu wird die Note gemäß Absatz 3 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
 3. Weitere für den Masterstudiengang Klassische Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden mit 20 % gewichtet. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika mit bis zu 10 Punkten,
 - b) einschlägige Berufserfahrungen mit bis zu 10 Punkten,
 - c) eine besondere Motivation für das angestrebte Studium mit bis zu 10 Punkten und
 - d) oder sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 10 Punkten
 versehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 20 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 40 nicht überschritten werden darf. Die Summe der insgesamt vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,2 multipliziert.
- (2) Ergibt sich Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, gibt die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch.
- (3) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (4) ¹Die mit dem jeweiligen Faktor multiplizierten Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. ²Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (5) ¹Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ²Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (6) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. ²Im Falle des § 2 Absatz 1 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9 Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 Hochschulgesetz vom 22.07.2011.

Münster, den 09.11.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09.11.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles